

Obligatorische Krankenpflegeversicherung

Reglement

	Art.		
I. Allgemeines		I. Allgemeines	
Inhalt	1	1 Inhalt	Die obligatorische Krankenpflegeversicherung deckt nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften die Kosten der Diagnose oder Behandlung von Krankheit, Mutterschaft und Unfall sowie deren Folgen, sofern der Unfall nicht von der Deckung ausgeschlossen ist.
Grundlagen	2		
Besondere Versicherungsformen	3		
II. Versicherungsverhältnis		2 Grundlagen	
Versicherte Personen, Versicherungspflicht	4	2.1	Grundlagen dieser Versicherung sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG), des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG) und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie das vorliegende Reglement und allfällige Zusatzreglemente.
Versicherungsantrag	5	2.2	Mit Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft (EG) sind zudem abweichende Bestimmungen zu beachten, die sich namentlich auf den Kreis der versicherten Personen, deren Rechte und Pflichten, das Versicherungsverhältnis, die Leistungen wie auch die Prämien und Kostenbeteiligung beziehen.
Beginn der Versicherung	6		
Ende der Versicherung	7		
Kündigung und Wechsel des Versicherers	8		
III. Leistungen		3 Besondere Versicherungsformen	
Leistungsumfang	9	3.1	Als besondere Versicherungsformen bietet die CONCORDIA Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung AG, im Folgenden CONCORDIA genannt, die obligatorische Krankenpflegeversicherung mit eingeschränkter Wahl der Leistungserbringer, mit wählbarer Franchise sowie als Bonusversicherung an. Bonusversicherung und wählbare Franchise können nicht kombiniert werden.
Unfall	10	3.2	Für die besonderen Versicherungsformen bestehen nebst dem vorliegenden Reglement spezielle Zusatzreglemente. Abweichende Bestimmungen in den Zusatzreglementen gehen diesem Reglement vor.
Leistungen im Ausland	11		
Anzeige- und Meldepflichten	12		
Verhalten bei Krankheit und Unfall	13		
Leistungseinschränkungen	14		
Leistungen Dritter	15		
Vorleistungen	16		
Verrechnung, Rückerstattungspflicht	17		
Abtretung und Verpfändung	18		
Auszahlung der Leistungen	19		
IV. Prämien		II. Versicherungsverhältnis	
Prämienzahlung	20	4 Versicherte Personen, Versicherungspflicht	
Prämientarif	21	4.1	Die CONCORDIA versichert natürliche Personen, die im Tätigkeitsgebiet der CONCORDIA ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben.
V. Kostenbeteiligung			
A. Allgemeines			
Erhebung der Kostenbeteiligung	22		
Ausnahmen von der Kostenbeteiligung	23		
Höchstbetrag	24		
Vorbehalt für spezielle Kostenbeteiligungen	25		
Rückerstattung	26		
B. Ordentliche Franchise			
Höhe	27		
C. Wählbare Franchise			
Grundsatz	28		
Bei- und Austritt	29		
VI. Verschiedene Bestimmungen			
Zahlungsverzug	30		
Schweigepflicht	31		
Rechtspflege	32		
Anwendung dieses Reglements	33		
Bekanntmachungen	34		
Inkrafttreten	35		

- 4.2 Der Kreis der versicherungspflichtigen Personen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.3 Die Versicherungspflicht wird sistiert für Personen, die während mehr als 60 aufeinanderfolgenden Tagen dem Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) unterstellt sind. Das Verfahren zur Sistierung der Versicherung und die entsprechenden Informations- und Meldepflichten richten sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG).
- 4.4 Gesuche um Prämienrückerstattung für die Dauer der Sistierung sind der CONCORDIA unter Vorlage eines Nachweises über die tatsächliche Dauer der Unterstellung unter die Militärversicherung einzureichen.

5 Versicherungsantrag

- 5.1 Den Versicherungsantrag hat der Bewerber auf dem dafür vorgesehenen Formular der CONCORDIA schriftlich zu stellen. Alle für die Versicherungsaufnahme notwendigen Angaben und Unterlagen sind der CONCORDIA einzureichen.
- 5.2 Für eine nicht handlungsfähige Person ist der Versicherungsantrag durch deren gesetzlichen Vertreter zu stellen.

6 Beginn der Versicherung

- 6.1 Der Versicherungsschutz bei der CONCORDIA beginnt im Zeitpunkt der Geburt oder der Wohnsitznahme in der Schweiz, sofern die gesetzlichen Fristen zum Versicherungsbeitritt eingehalten wurden. Der schriftliche Versicherungsantrag ist dabei innert drei Monaten seit Wohnsitznahme oder Geburt der CONCORDIA einzureichen.
- 6.2 Bei verspätetem Beitritt beginnt der Versicherungsschutz im Zeitpunkt des Beitritts, und die CONCORDIA erhebt bei nicht entschuldbarer Beitrittsverspätung einen Prämienzuschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 6.3 Für die Zeitdauer der Verspätung werden keine Versicherungsleistungen erbracht.

7 Ende der Versicherung

Die Versicherung endet durch:

- 7.1 Aufgabe des zivilrechtlichen Wohnsitzes im Tätigkeitsgebiet der CONCORDIA, für Grenzgänger durch Aufgabe der Erwerbstätigkeit in der Schweiz;
- 7.2 Ende der gesetzlichen Versicherungspflicht;
- 7.3 Kündigung;
- 7.4 Tod des Versicherten;
- 7.5 schriftliche Mitteilung bei Zahlungsverzug von Versicherten, welche nicht der schweizerischen Gesetzgebung über die Sozialhilfe unterstehen, wenn das Vollstreckungsverfahren fruchtlos bleibt.

8 Kündigung und Wechsel des Versicherers

- 8.1 Die Kündigung kann durch den Versicherten unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist per 30. Juni oder per 31. Dezember erklärt werden.
- 8.2 Bei neuen, vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) genehmigten Prämien kann der Versicherte unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist seit deren Mitteilung auf das Ende des Monats, welcher der Gültigkeit der neuen Prämie vorangeht, den Versicherer wechseln.
- 8.3 Kündigung oder Wechsel des Versicherers sind nur gültig, wenn sie schriftlich sowie frist- und termingerecht erfolgen.
- 8.4 Abweichende Bestimmungen in den besonderen Versicherungsformen (z.B. wählbare Franchise, HMO, myDoc) bleiben vorbehalten.

III. Leistungen

9 Leistungsumfang

Die Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung richten sich nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie dem vorliegenden Reglement und allfälligen Zusatzreglementen.

10 Unfall

- 10.1 Ist das Unfallrisiko versichert, so werden bei Unfall die gleichen Leistungen ausgerichtet wie bei Krankheit.
- 10.2 Versicherte, die nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) obligatorisch für das Unfallrisiko gedeckt sind, können die Deckung für Unfälle sistieren. Die CONCORDIA sistiert die Unfalldeckung auf Antrag des Versicherten, wenn dieser nachweist, dass er voll nach UVG versichert ist. Die Sistierung beginnt frühestens am ersten Tag des dem Antrag folgenden Monats.
- 10.3 Das Verfahren bei Ende der Sistierung und die entsprechenden Informations- und Meldepflichten richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11 Leistungen im Ausland

- 11.1 Die CONCORDIA übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Kosten von Behandlungen, die in Notfällen im Ausland erbracht werden. Ein Notfall liegt vor, wenn der Versicherte bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt einer medizinischen Behandlung bedarf und eine Rückreise in die Schweiz nicht angemessen ist. Diese Leistungen werden nur so lange ausgerichtet, als die Heimreise oder Verlegung in die Schweiz medizinisch nicht zumutbar ist.
- 11.2 Begeben sich Versicherte zur Diagnose, Behandlung, Pflege oder Niederkunft ins Ausland, werden keine Leistungen erbracht. Die gesetzlich vorgesehenen Ausnahmeregelungen bleiben vorbehalten.

12 Anzeige- und Meldepflichten

- 12.1 Erkrankt der Versicherte, so hat er dies der CONCORDIA zu melden.
- 12.2 Bei Unfällen hat der Versicherte unverzüglich eine Unfallmeldung einzureichen, die Auskunft gibt über:
 - 12.2.1 Zeit, Ort, Hergang und Folgen des Unfalls;
 - 12.2.2 den behandelnden Arzt oder das Spital;
 - 12.2.3 allfällige betroffene Haftpflichtige und Versicherungen.
- 12.3 Der Versicherte hat der CONCORDIA unentgeltlich alle Auskünfte zu erteilen, die zur Abklärung des Anspruchs und zur Festsetzung der Versicherungsleistungen erforderlich sind. Dazu gehört auch die Einreichung von allfälligen Verfügungen anderer Sozialversicherer und von Belegen allfälliger Privatversicherer.
- 12.4 Der Versicherte hat alle Personen und Stellen, namentlich Arbeitgeber, Ärzte und Spitäler, Versicherungen sowie Amtsstellen, zu ermächtigen, die Auskünfte zu erteilen, die für die Abklärung von Leistungsansprüchen erforderlich sind.
- 12.5 Der Versicherte hat die CONCORDIA über Art und Ausmass aller Leistungen zu orientieren, die er bei Krankheit oder Unfall von leistungspflichtigen Dritten aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder Gesetz beanspruchen kann oder ausbezahlt erhält.
- 12.6 Der Versicherte ist verpflichtet, sämtliche das Versicherungsverhältnis betreffenden Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse (z. B. Wohnsitzwechsel) oder, sofern er Leistungsbezüger ist, der für seine Leistung massgebenden Verhältnisse umgehend zu melden.
- 12.7 Nachteile, die sich aus der Verletzung von Anzeige- und Meldepflichten ergeben, gehen zu Lasten des Versicherten.

13 Verhalten bei Krankheit und Unfall

- 13.1 Bei Krankheit und Unfall hat der Versicherte alles zu unternehmen, was die Genesung fördert, und alles zu unterlassen, was sie verzögert. Er hat den Anordnungen des behandelnden Arztes Folge zu leisten.
- 13.2 Die CONCORDIA ist berechtigt, die Einhaltung der ärztlichen Anordnungen zu kontrollieren.

14 Leistungseinschränkungen

- 14.1 Keine Versicherungsleistungen werden gewährt:
 - 14.1.1 bei widerrechtlicher Inanspruchnahme der CONCORDIA oder Versuch und Beihilfe dazu;
 - 14.1.2 bei Abreise ins Ausland für eine Diagnose, Behandlung, Pflege oder Niederkunft im Sinne von Art. 11.2;
 - 14.1.3 bei Weigerung, sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen;
 - 14.1.4 für die Zeitdauer der Verspätung bei verspätetem Beitritt;
 - 14.1.5 während eines Leistungsaufschubs bei Zahlungsverzug.

- 14.2 Für Unfälle oder deren Folgen, die der Versicherte absichtlich herbeigeführt hat, werden die Versicherungsleistungen gekürzt und in besonders schwerwiegenden Fällen verweigert.

15 Leistungen Dritter

- 15.1 Soweit in einem Versicherungsfall Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mit gleichartigen Leistungen anderer Sozialversicherungen zusammentreffen, richtet sich die Leistungspflicht der CONCORDIA nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 15.2 Gegenüber Dritten, die für einen Versicherungsfall haften, tritt die CONCORDIA im Zeitpunkt des Ereignisses bis zur Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person ein. Die Einzelheiten bezüglich der Ausübung des Rückgriffsrechts richten sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften.
- 15.3 Der Versicherte ist verpflichtet, seine Ansprüche gegenüber anderen Versicherungsträgern und zahlungspflichtigen Dritten anzumelden und darf ohne ausdrückliche Zustimmung der CONCORDIA nicht ganz oder teilweise auf deren Leistungen verzichten.
- 15.4 Kürzt ein anderer Kranken-, Unfall- oder Sozialversicherer seine Leistungen aus Gründen, die gemäss Art. 14 auch die CONCORDIA zu einer Leistungskürzung berechtigen, so ersetzt die CONCORDIA den durch die Kürzung des anderen Versicherers bedingten Ausfall nicht.

16 Vorleistungen

Die Vorleistungen der CONCORDIA gegenüber anderen Sozialversicherungsträgern richten sich nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).

17 Verrechnung, Rückerstattungspflicht

- 17.1 Dem Versicherten steht gegenüber der CONCORDIA kein Anspruch auf Verrechnung zu.
- 17.2 Vom Versicherten zu Unrecht bezogene Leistungen sind der CONCORDIA zurückzuerstatten.

18 Abtretung und Verpfändung

Forderungen gegenüber der CONCORDIA können nicht verpfändet und nur an den Leistungserbringer abgetreten werden.

19 Auszahlung der Leistungen

- 19.1 Die nach Prüfung des Leistungsanspruches von der CONCORDIA zu erbringenden Auszahlungen erfolgen ausschliesslich in Schweizer Franken.

19.2 Hat die Auszahlung von Leistungen an den Versicherten zu erfolgen, ist der CONCORDIA ein schweizerisches Bank- oder Postkonto als Zahlungsadresse zu nennen. Unterbleibt die Meldung, wird dem Versicherten eine Unkostenpauschale verrechnet.

IV. Prämien

20 Prämienzahlung

- 20.1 Die Prämien sind am Ersten jeden Monats fällig und im Voraus zu bezahlen. Der Versicherte ist verpflichtet, seine Monatsprämien in gesunden und kranken Tagen zu entrichten.
- 20.2 Zweimonatliche, quartals-, halb- oder ganzjährliche Vorauszahlung ist möglich.
- 20.3 Führt der Versicherte mehrere Versicherungen (inkl. freiwillige Taggeld- oder Zusatzversicherungen) bei der CONCORDIA, muss er einen einheitlichen Zahlungsmodus wählen.
- 20.4 Bei Beginn oder Ende der Versicherung im Verlauf eines Monats ist die Prämie taggenau geschuldet.
- 20.5 Die CONCORDIA hat das Recht, von säumigen Zahlern nebst Verzugszinsen und Betreuungskosten angemessene Bearbeitungsgebühren, insbesondere Kosten für Mahnungen sowie Umtriebsspesen für das Inkasso, einzufordern.
- 20.6 Für Ratenzahlungsvereinbarungen bei Zahlungsausständen erhebt die CONCORDIA beim Versicherten eine Ratengebühr für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der vereinbarten Zahlungsraten.

21 Prämientarif

- 21.1 Die Prämien werden in einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Prämientarif festgelegt.
- 21.2 Sie können nach Regionen und Alter abgestuft werden.
- 21.3 Die CONCORDIA kann im Prämientarif für Familien einen zusätzlichen Kinderrabatt vorsehen.

V. Kostenbeteiligung

A. Allgemeines

22 Erhebung der Kostenbeteiligung

- 22.1 Die Versicherten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung haben sich an den Krankenpflegekosten zu beteiligen mit:
- einem festen Betrag je Kalenderjahr (Franchise);
 - einem Selbstbehalt von 10% der die Franchise übersteigenden Krankenpflegekosten und
 - einem täglichen Beitrag an die Kosten des Aufenthalts im Spital gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

22.2 Massgebend für die Erhebung der Franchise und des Selbstbehaltes ist das Behandlungsdatum.

22.3 Die CONCORDIA hat das Recht, von säumigen Zahlern nebst Verzugszinsen und Betreuungskosten angemessene Bearbeitungsgebühren, insbesondere Kosten für Mahnungen sowie Umtriebsspesen für das Inkasso, einzufordern.

22.4 Für Ratenzahlungsvereinbarungen bei Zahlungsausständen erhebt die CONCORDIA beim Versicherten eine Ratengebühr für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der vereinbarten Zahlungsraten.

23 Ausnahmen von der Kostenbeteiligung

- 23.1 Für Versicherte bis zum vollendeten 18. Altersjahr wird ein fester Betrag je Kalenderjahr nur erhoben, falls eine wählbare Franchise gemäss Art. 28 vereinbart ist.
- 23.2 Die Ausnahmen von der Erhebung des täglichen Spitalkostenbeitrages richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 23.3 Keine Kostenbeteiligung wird erhoben auf den Leistungen für Mutterschaft.

24 Höchstbetrag

- 24.1 Der jährliche Höchstbetrag für die Kostenbeteiligung in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beläuft sich für Versicherte ab dem vollendeten 18. Altersjahr auf CHF 700 für den Selbstbehalt, zuzüglich den Betrag der ordentlichen (Art. 27) bzw. der gewählten Franchise (Art. 28). Der tägliche Beitrag an die Spitalkosten ist zusätzlich zu entrichten.
- 24.2 Für Versicherte bis zum vollendeten 18. Altersjahr beläuft sich der jährliche Höchstbetrag auf CHF 350 für den Selbstbehalt, zuzüglich den Betrag der gewählten Franchise.
- 24.3 Sind von einer Familie mehrere Personen unter dem vollendeten 18. Altersjahr bei der CONCORDIA versichert, beträgt ihre gesamte Kostenbeteiligung höchstens das Zweifache der Summe von gewählter Franchise (Art. 28) und Selbstbehalt (Art. 24.2).
- 24.4 Wurden in einer Familie für Personen bis zum 18. Altersjahr unterschiedliche Franchisen gewählt, bemisst sich der Höchstbetrag aufgrund der höchstens gewählten Franchise.

25 Vorbehalt für spezielle Kostenbeteiligungen

- 25.1 Vorbehalten sind die von Gesetz und Verordnung vorgeschriebenen abweichenden Kostenbeteiligungen.
- 25.2 Ist durch bundesrätliche Verordnung ein höherer Selbstbehalt vorgeschrieben als in Art. 22.1, wird der den gesetzlichen Ansatz übersteigende Betrag nur zur Hälfte an den jährlichen Höchstbetrag gemäss Art. 24 angerechnet.

26 Rückerstattung

Im Falle von Direktzahlungen an die Leistungserbringer haben die Versicherten die Kostenbeteiligung innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung der CONCORDIA zurückzuerstatten.

B. Ordentliche Franchise

27 Höhe

Die ordentliche Franchise in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beträgt CHF 300 je Kalenderjahr.

C. Wählbare Franchise

28 Grundsatz

28.1 Gegen eine Reduktion der Prämien kann die Versicherung mit einer der von der CONCORDIA angebotenen wählbaren Franchisen abgeschlossen werden.

28.2 Der Abschluss der Versicherung mit wählbarer Franchise steht allen Versicherten offen.

29 Bei- und Austritt

29.1 Die Wahl einer höheren Franchise kann nur auf Beginn eines Kalenderjahres erfolgen.

29.2 Der Wechsel zu einer tieferen Franchise, in eine andere Versicherungsform oder zu einem anderen Versicherer ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

29.3 Bei Wechsel des Versicherers im Verlauf eines Kalenderjahres rechnet die CONCORDIA die in diesem Jahr bereits in Rechnung gestellte Franchise und den Selbstbehalt an.

VI. Verschiedene Bestimmungen

30 Zahlungsverzug

30.1 Nicht fristgerecht bezahlte Prämien und Kostenbeteiligungen werden von der CONCORDIA gemahnt. Nach fruchtloser Mahnung wird das Vollstreckungsverfahren eingeleitet.

30.2 Die bundesrechtlich vorgesehenen Folgen bei Zahlungsverzug der Versicherten (Aufschub der Leistungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses bei Personen, welche nicht der schweizerischen Gesetzgebung über die Sozialhilfe unterstehen) bleiben vorbehalten.

31 Schweigepflicht

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der CONCORDIA unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht.

32 Rechtspflege

32.1 Ist ein Versicherter mit einem Entscheid der CONCORDIA nicht einverstanden, so kann er verlangen, dass diese innerhalb von 30 Tagen eine schriftliche und begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung erlässt.

32.2 Gegen die Verfügung der CONCORDIA kann innerhalb von 30 Tagen seit deren Zustellung beim Hauptsitz der CONCORDIA schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese ist zu begründen.

32.3 Gegen Einspracheentscheide der CONCORDIA kann innert 30 Tagen nach Zustellung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht erhoben werden. Das kantonale Versicherungsgericht kann auch angerufen werden, wenn die CONCORDIA entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einspracheentscheid erlässt.

32.4 Zuständig für die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in welchem der Versicherte zur Zeit der Beschwerdeerhebung seinen Wohnsitz hat. Befindet sich der Wohnsitz der versicherten Person im Ausland, so ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons zuständig, in dem sich ihr letzter schweizerischer Wohnsitz befand oder in dem ihr letzter schweizerischer Arbeitgeber Wohnsitz hat; lässt sich keiner dieser Orte ermitteln, so ist das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern zuständig.

32.5 Die Verfügungen oder Einspracheentscheide der CONCORDIA erwachsen mit dem unbenutzten Ablauf der Einsprache- bzw. Beschwerdefrist in Rechtskraft.

33 Anwendung dieses Reglements

33.1 Für alle in diesem Reglement nicht besonders geregelten Fragen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) sowie allfällige Zusatzreglemente der CONCORDIA.

33.2 Die in diesem Reglement und weiteren Bestimmungen gewählte männliche Form gilt auch für weibliche Personen.

34 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der CONCORDIA betreffend das Versicherungsverhältnis werden in rechtsverbindlicher Form durch Rundschreiben oder in der Kundenzeitschrift veröffentlicht.

35 Inkrafttreten

35.1 Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat am 25. Oktober 1996 beschlossen und tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

35.2 Die Änderungen vom 24. Oktober 1997 (Art. 27, 29.2 und 29.3) treten am 1. Januar 1998 in Kraft.

- 35.3 Die Änderungen vom 9. Februar 2001 (Art. 2, 4.3, 4.4, 8.2, 29 und 34) treten am 1. März 2001 in Kraft.
- 35.4 Die Änderungen vom 13. Dezember 2002 (Art. 2.1, 12, 14, 16, 17.2, 18, 19.2, 26, 32.4, 33.1) treten am 1. Januar 2003 in Kraft.
- 35.5 Die Änderung vom 19. September 2003 von Art. 28.3 tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft. Die übrigen Änderungen vom 19. September 2003 (Art. 24.1, 24.2, 27, 29.2, 29.3 und 29.4) treten am 1. Januar 2004 in Kraft.
- 35.6 Die Änderungen vom 17. September 2004 (Art. 8.2, 8.4, 23.1, 24.1, 24.3, 28 und 29) treten am 1. Januar 2005 in Kraft.
- 35.7 Die Änderungen vom 4. Mai 2007 (Art. 3.1, 11.3, 21.3, 33.1, 34 und 35) treten rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.
- 35.8 Die Änderungen vom 10. Dezember 2010 (Art. 20.5, 20.6, Überschrift von Art. 22, Art. 22.1, 22.3, 22.4, 23.2 und 24.1) treten auf den 1. Januar 2011 in Kraft.
- 35.9 Die Änderungen vom 2. Dezember 2011 (Überschrift von Art. 17, Art. 17.1 und 30.2) treten auf den 1. Januar 2012 in Kraft.
- 35.10 Die Änderung vom 6. Juni 2016 (Art. 20.4) tritt rückwirkend auf den 3. Dezember 2015 in Kraft.



Bundesplatz 15
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 01 11
www.concordia.ch
info@concordia.ch